

TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 05/2022
02.09.2022

Inhaltsübersicht

Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen in der Fassung vom 02.09.2022

Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen in der Fassung vom 02.09.2022

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453, BS 223-41), hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen in der 171. Sitzung am 04.05.2022 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG hat der Hochschulrat dieser Grundordnung bei seiner 54. Sitzung am 19.05.2022 zugestimmt. Die Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 20.07.2022, Az. 7211-0013#2021/0001-1501 15325 genehmigt.

Die Grundordnung wird gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Selbstverwaltung

- § 1 Name
- § 2 Beschlussfassung
- § 3 Wahlen
- § 4 Leistungsbezüge und Zulagen
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 7 Geschäftsordnungen

Sonstige Angehörige

- § 8 Ehrensenatorschaft, Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen
- § 9 Vertretungsprofessur
- § 10 Gastprofessur
- § 11 Honorarprofessur
- § 12 Nebenberufliche Tätigkeit
- § 13 Gasthörerschaft und teilnehmende Personen

Gliederung und Organisation

- § 14 Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Präsidiums
- § 15 Hochschulrat und Kuratorium
- § 16 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats
- § 17 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten
- § 18 Präsidium der Hochschule
- § 19 Fachbereiche
- § 20 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte
- § 21 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten
- § 22 Fachausschüsse für Studium und Lehre
- § 23 Gleichstellung
- § 24 Betriebliche Mitbestimmung
- § 25 Prüfungswesen und Prüfungsverwaltung
- § 26 Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen

Vermögen

- § 27 Körperschaftsvermögen

Schlussbestimmung

- § 28 In-Kraft-Treten

Selbstverwaltung

§ 1 Name

- (1) Die Hochschule führt den Namen Technische Hochschule Bingen (abgekürzt THB).
- (2) Im amtlichen Sprachgebrauch wird zusätzlich die englische Bezeichnung „University of Applied Sciences“ verwendet.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn das zuständige Gremium sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums ein solches Verfahren vorsieht.
- (2) Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden grundsätzlich die jeweiligen Gremien.
- (3) Unter Inanspruchnahme von § 38 Abs. 6 HochSchG kann die Geschäftsordnung eines Gremiums vorsehen, dass die Gremiensitzungen auch digital durchgeführt werden können. Die Beschlussfassung ist dann digital oder im Umlaufbeschlussverfahren möglich, wenn die jeweilige Geschäftsordnung dies so vorsieht. Die technischen Voraussetzungen sind für digitale Gremiensitzungen so herzustellen, dass die Informationssicherheit gewährleistet ist, die Datenschutzvorgaben sichergestellt sind und dass die Gremiensitzung unterbrechungsfrei stattfinden kann.

§ 3 Wahlen

Die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren der Kollegial- und Individualorgane und das Abwahlverfahren der Individualorgane werden in der Wahlordnung der Technischen Hochschule Bingen geregelt.

§ 4 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 5 Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungssystem wird in der Qualitätssicherungsordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 6 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen gemäß § 50 Abs. 2 HochSchG bei der Besetzung der Berufungskommission einschließlich der Bestellung auswärtiger Expertinnen und Experten sowie bei der Bestellung von externen Gutachterinnen und Gutachtern mit.
- (2) Die Besetzung der Berufungskommission bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann aus Qualitätssicherungsgründen und zur Sicherstellung der geschlechterparitätischen Zusammensetzung der Berufungskommission entweder eine andere

personelle Zusammensetzung der Berufungskommission verlangen oder einzelne Besetzungsvorschläge ablehnen.

- (3) Externe Gutachterinnen und Gutachter werden auf Vorschlag der Fachbereichsräte von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt. Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen Vorschläge zurückweisen.
- (4) Die Berufung der Professorinnen und Professoren, der Tandemprofessuren sowie der Honorarprofessuren bestimmt die Berufsordnung der Technischen Hochschule Bingen.

§ 7 Geschäftsordnungen

- (1) Das Kuratorium, der Hochschulrat, der Senat und die Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen das Gremienmanagement hinsichtlich des Zusammentretens, der Beschlussfassung und Protokollierung der Sitzungen bestimmt ist.
- (2) Die Geschäftsordnungen bestimmen ferner die Vorgehensweise für nach § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (Besorgnis der Befangenheit) betroffene Personen.

Sonstige Angehörige

§ 8 Ehrensenaatenschaft, Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Die Technische Hochschule Bingen kann eine Person, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht hat und deren Rat die Technische Hochschule Bingen in Anspruch nehmen will, zur Ehrensenaatorin oder zum Ehrensenaator ernennen.
- (2) Darüber hinaus kann die Technische Hochschule Bingen verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Aktive Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen können nicht zu Ehrensenaatoren oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beschlüsse zur Ernennung von Ehrensenaatorinnen und Ehrensenaatoren oder zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.
- (4) Ehrenmitglieder werden keine Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen im Sinne des HochSchG. Auf gesonderte Einladung können sie an Sitzungen der Gremien der Technischen Hochschule Bingen beratend teilnehmen.
- (5) Studierende und Personen außerhalb der Technischen Hochschule Bingen können für besondere Leistungen oder für außergewöhnlichen Einsatz für die Hochschule geehrt werden. Das Nähere bestimmt die Ehrenordnung der Hochschule, die durch den Senat zu beschließen ist.

§ 9 Vertretungsprofessur

- (1) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren werden Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen.
- (2) Sie haben die gleiche mitgliedschaftliche Stellung wie die übrigen hauptberuflichen Mitglieder.

§ 10 Gastprofessur

- (1) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden Mitgliedern ihres gastgebenden Fachbereichs gleichgestellt.
- (2) Sie haben die gleiche mitgliedschaftliche Stellung wie die übrigen hauptberuflichen Mitglieder.

§ 11 Honorarprofessur

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Technischen Hochschule Bingen selbständig lehren (§ 62 HochSchG). Sie werden durch diese Lehrbefugnis keine Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen, sind aber berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereichs teilzunehmen.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen, soweit die Ausstattung der Technischen Hochschule Bingen dies zulässt. Der jeweilige Fachbereich entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit (z. B. als Lehrbeauftragter, Honorarkraft oder Werkvertragskraft) an der Technischen Hochschule Bingen begründet keine Mitgliedschaft in der Technischen Hochschule Bingen.

§ 13 Gasthörerschaft und teilnehmende Personen

- (1) Eine Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaft in der Technischen Hochschule Bingen.
- (2) Gleiches gilt für Teilnehmende Personen an grundständigen Modulen und Studienprogrammen und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung.

Gliederung und Organisation

§ 14 Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Technischen Hochschule Bingen sowie deren Ausschüssen beratend und mit uneingeschränktem Antragsrecht teilnehmen.
- (2) Das Präsidium hat uneingeschränktes Antragsrecht vor dem Hochschulrat sowie dem Hochschulkuratorium

§ 15 Hochschulrat und Kuratorium

- (1) Die Technische Hochschule Bingen bildet ein eigenes Kuratorium im Sinne von § 73 Abs. 5 HochSchG.

- (2) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Hochschulrat tagt in der Regel hochschulöffentlich.
- (3) Sofern personelle Angelegenheiten im Rahmen einer Sitzung des Hochschulrates behandelt werden, tagt der Hochschulrat nicht öffentlich. Darüber hinaus tagt der Hochschulrat nicht öffentlich, wenn dies von einem Mitglied des Hochschulrates mit Begründung beantragt wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt, der nicht öffentlich sein soll, soll einzeln abgestimmt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft eines hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats aus der Hochschule endet mit dem Verlust seiner Mitgliedschaft in der Technischen Hochschule Bingen. Der Senat wählt für diesen Fall entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule ein neues Mitglied für den Rest der verbleibenden Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrats und des Kuratoriums haben Einsicht in die Protokolle des Senats.
- (6) Der Senat legt die Aufwandsvergütung des Vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrats in einer Satzung fest.
- (7) Mitglieder des Hochschulrates und des Kuratoriums, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, erhalten auf Antrag Fahrtkostenerstattung.
- (8) Der Hochschulrat und das Kuratorium sind gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 HochSchG zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. § 37 Abs. 3 Satz 2 bis Satz 5 HochSchG gilt entsprechend.
- (9) Die Mitglieder sowie die Studierenden der Hochschule können gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG die Beratung und Entscheidung des Hochschulrates in einer konkret bezeichneten Angelegenheit verlangen. Hierzu ist entsprechend den Fristen der Geschäftsordnung des Hochschulrates ein Antrag, der eine konkret bezeichnete Angelegenheit aufzeigt, eine Begründung des Sachverhaltes beinhaltet, die Benennung einer vertretungsberechtigten Person (Sprecherin/Sprecher) vornimmt und die unterzeichnenden Mitglieder der Hochschule ausweist, beim vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates einzureichen. Das erforderliche Mindestquorum gemäß § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG von 5 von Hundert ist mit einer Unterschriftenliste nachzuweisen. Das erforderliche Quorum wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler basierend auf der amtlichen Personal- und Studierendenzahl stichtagsbezogen ermittelt und festgelegt

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 2. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer je Fachbereich gemäß § 37 Abs.2 Nr. 1 HochSchG ,
 3. eine Studierende oder ein Studierender je Fachbereich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
 4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG, an.
- (2) Die Amtszeit der in Nr. 2 bis Nr. 4 genannten Mitglieder beginnt, nach erfolgter Wahl und Vorliegen des amtlichen Wahlergebnisses, jeweils zum 1. März.

- (3) Die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Senates, sofern sie nicht gewählte Senatsmitglieder sind. Sie können sich durch die jeweiligen Prodekaninnen oder Prodekane vertreten lassen. Ist die Dekanin oder der Dekan gewähltes Senatsmitglied, dann ist die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereiches nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Senat. Für diesen Fall kann seine Vertretung durch ein professorales Mitglied des Fachbereichsrates wahrgenommen werden.

§ 17 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule durch den Senat wird durch die Wahlordnung bestimmt.
- (2) Beschlussfassungen im Senat zu seinen Aufgaben gemäß
1. § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG (Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten). Dies schließt die Beschlussfassung über die Organisationsregelung mit ein.
 2. § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG (allgemeine Grundsätze über die Verteilung von Stellen und Mitteln),
 3. § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG (Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen) und
 4. § 76 Abs. 2 Nr. 17 HochSchG (Gesamtentwicklungsplan der Hochschule)

bedürfen der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder sowie die Studierenden der Hochschule können gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG die Beratung und Entscheidung des Senates in einer konkret bezeichneten Angelegenheit verlangen. Hierzu ist entsprechend der Fristen der Geschäftsordnung des Senates ein Antrag, der eine konkret bezeichnete Angelegenheit aufzeigt, eine Begründung des Sachverhaltes beinhaltet, die Benennung einer vertretungsberechtigten Person (Sprecherin/Sprecher) vornimmt und die unterzeichnenden Mitglieder der Hochschule ausweist, beim vorsitzenden Mitglied des Senates (Präsidentin oder Präsident) einzureichen. Das erforderliche Mindestquorum gemäß § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG von 5 von Hundert ist mit einer Unterschriftenliste nachzuweisen. Das erforderliche Quorum wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler basierend auf der amtlichen Personal- und Studierendenzahl stichtagsbezogen ermittelt und festgelegt.

§ 18 Präsidium der Hochschule

- (1) Das Präsidium der Hochschule leitet die Hochschule, den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - der Kanzlerin oder dem Kanzler
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre
- (4) Die gesetzliche Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt gemäß § 81 Abs. 1 HochSchG sechs Jahre.
- (5) Die gesetzliche Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt gemäß § 83 Abs. 3 HochSchG sechs Jahre. Bei Wiederwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt die Amtszeit gemäß § 83 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 HochSchG acht Jahre. Davon unberührt bleibt das Recht des Kanzlers nach § 132 Abs. 4 HochSchG.
- (6) Die gesetzliche Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre.
- (7) Die Wahl (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG) und Abwahl (§ 84 Abs. 3 HochSchG) der Mitglieder des Präsidiums wird in der Wahlordnung der Hochschule bestimmt.
- (8) Die Bestimmungen aus § 17 Abs. 3 dieser Grundordnung gelten für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für das Präsidium entsprechend.

§ 19 Fachbereiche

Die Technische Hochschule Bingen gliedert sich in die Fachbereiche

- Fachbereich 1 – Lebens- und Ingenieurwissenschaften / Life Sciences and Engineering.
- Fachbereich 2 – Technik, Informatik und Wirtschaft / Technology, Computer Science and Economy.

§ 20 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

- (1) Einem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder
1. neun Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 2. sechs Studierende gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 3. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG,

Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils zum Beginn des jeweiligen Sommersemesters (in der Regel zum 1. März), bei einer Konstituierung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats jedoch spätestens mit Beginn der letzten Vorlesungswoche des Wintersemesters.

- (2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans endet mit der konstituierenden Sitzung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats. Sie oder er führt die Amtsgeschäfte der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die Dekanin oder der Dekan leitet die konstituierende Sitzung des neuen Fachbereichsrats.
- (3) Eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ist

gemäß § 88 Abs. 1 Satz 5 HochSchG mit Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Das Abwahl- bzw. Wahlverfahren bestimmt die Wahlordnung der Hochschule. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

- (4) Per Kooptation kann ein Fachbereich die Mitgliedschaft einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des anderen Fachbereichs ermöglichen. Der Kooptationsbeschluss ist möglich, wenn die fachliche Verschränkung des Denominationsgebietes der zu kooptierenden Professur in beiden Fachbereichen in Forschung und Lehre gegeben ist. § 36 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG findet Anwendung. Das Verfahren der Kooptation ist durch beide Fachbereiche in der jeweiligen Geschäftsordnung des Fachbereichsrates zu bestimmen. Beide Fachbereiche haben hierüber Einvernehmen herzustellen. Das kooptierte Mitglied kann das mitgliedschaftliche Stimmrecht bei Hochschulwahlen nur in einem Fachbereich ausüben.
- (5) Eine im Fachbereich durch Kooptation erlangte Mitgliedschaft kann nicht ohne die Zustimmung der betroffenen Hochschullehrerin oder des betroffenen Hochschullehrers aufgehoben werden.

§ 21 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten

- (1) Entscheidungen, die die Beschlussfassungen im Senat gemäß § 17 Abs. 2 der Grundordnung vorbereiten, bedürfen der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder.
- (2) Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG bedürfen außer der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Zunächst stimmt das gesamte Gremium über den Berufungsvorschlag ab. Die Dekanin oder der Dekan stellt fest, ob aufgrund der Stimmergebnisse neben der Mehrheit des Gremiums auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, so stimmen die stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in einem zweiten Beschlussvorgang ohne Bekanntgabe der Stimmergebnisse des ersten Beschlussvorganges erneut ab. Anschließend werden die Ergebnisse beider Beschlussvorgänge bekannt gegeben.
- (3) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem beschlussfassenden Gremium nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Stelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Ist das Entscheidungsgremium ein gemeinsamer Ausschuss mehrerer Fachbereiche, so gilt dies entsprechend für die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen und § 38 Abs. 1 HochSchG nur insoweit als dem Gremium angehörig, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (4) Die Mitglieder sowie die Studierenden des Fachbereiches können gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG die Beratung und Entscheidung des Fachbereichsrates oder der Dekanin oder des Dekans in einer kon-

kret bezeichneten Angelegenheit verlangen. Hierzu ist entsprechend der Fristen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates ein Antrag, der eine konkret bezeichnete Angelegenheit aufzeigt, eine Begründung des Sachverhaltes beinhaltet, die Benennung einer vertretungsberechtigten Person (Sprecherin/Sprecher) vornimmt und die unterzeichnenden Mitglieder der Hochschulen ausweist, bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Das erforderliche Mindestquorum gemäß § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG von 5 von Hundert Mitgliedergruppe ist mit einer Unterschriftenliste nachzuweisen. Das erforderliche Quorum wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler basierend auf Personal- und Studierendenzahlen der Hochschule stichtagsbezogen ermittelt und festgelegt.

§ 22 Fachausschüsse für Studium und Lehre

- (1) Die Fachbereiche können studiengangbezogene und studiengangübergreifende Fachausschüsse für Studium und Lehre einrichten (§ 18 HochSchG).
- (2) Die Fachbereichsräte können für einen oder mehrere Studiengänge Beauftragte bestellen (§ 72 Abs. 2 HochSchG).
- (3) Über eine Deputatsreduzierung für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 1 und der Beauftragten nach Absatz 2 dieses Paragraphen entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 23 Gleichstellung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG bestellt der Senat einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf dessen Vorschlag eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine zentrale stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses für Gleichstellungsfragen ergeben sich aus § 4 Abs. 4 HochSchG.
- (3) Der Senat erlässt eine Ordnung für Gleichstellungsaufgaben an der Technischen Hochschule Bingen, welche die Aufgaben und die Bestellung derjenigen festlegt, die Gleichstellungsaufgaben an der Technischen Hochschule Bingen ausüben.
- (4) Gleichstellungsaufgaben nehmen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die stellvertretende zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen und deren Stellvertreterinnen wahr.

§ 24 Betriebliche Mitbestimmung

- (1) Der örtliche Personalrat nimmt an der Technischen Hochschule Bingen seine Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes wahr.
- (2) Die Hochschule wird beim Personalrat durch das Präsidium als Dienststellenleitung vertreten. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Hochschulleitung wird durch die Geschäftsordnung des Präsidiums bestimmt.

§ 25 Prüfungswesen und Prüfungsverwaltung

- (1) Das Prüfungswesen wird durch die vom Senat zu beschließende Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule (§ 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG) sowie die Prüfungsordnungen in den Studiengängen bestimmt.
- (2) Entscheidungen im Prüfungswesen treffen die durch die Fachbereichsräte zu bestellenden Prüfungsausschüsse. Diese bestehen aus folgenden Mitgliedern:
 - 3 Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2. Satz 1 Nr. 1 HochSchG
 - 1 Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. und 4. HochSchG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG
- (3) Die Fachbereiche bestellen mindestens einen Prüfungsausschuss. Die Bestellung von fachbereichsübergreifenden beziehungsweise gemeinsamen Prüfungsausschüssen ist möglich. Im Falle eines gemeinsamen Prüfungsausschusses erhöht sich die Anzahl der Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 dieser Grundordnung, für Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG, um ein weiteres Mitglied.
- (4) Bei der Anerkennung von besonderen Zugangsvoraussetzungen (§ 65 Abs. 1 und 2, 66 Abs. 1 HochSchG) für das Studium sowie bei der Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 25 Abs. 3 und 4 HochSchG) wirken die Fachausschüsse für Studium und Lehre nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung mit. Die Entscheidungen hierüber treffen die Prüfungsausschüsse.
- (5) Die Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss, dieser vertreten durch das vorsitzende Mitglied. Die Rechtsaufsicht führt die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (6) Die Vertretung bei Gericht in Prüfungsrechtsangelegenheiten erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler.
- (7) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass ein Studiengang ganz oder modulweise in Englischer Sprache unterrichtet werden kann.

§ 26 Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen

Die Amtszeit aller Mitglieder eines Ausschusses endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Gremiums, das sie berufen hat.

Vermögen

§ 27 Körperschaftsvermögen

Die Verwaltung des Körperschaftsvermögens wird im Einzelfall durch die jeweilige Ordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

Schlussbestimmung

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bingen vom 31.05.2016 (TH Publica 09/2016) außer Kraft.

Bingen, den 02.09.2022

(im Original gezeichnet)

Professorin Dr. rer. nat. Antje Krause
Die Präsidentin der Technischen Hochschule Bingen